Allgemeine Geschäftsbedingungen für EMC-Beratungsleistungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB") regeln die Bedingungen für die EMC-Beratungsleistungen und Notfalldienste (nachfolgend „Leistungen"), die von Hotta EMC Consulting (nachfolgend „Berater") erbracht werden. Mit der Beauftragung der Leistungen erklärt sich der Kunde mit allen Bestimmungen dieser AGB einverstanden.

§ 2 Leistungsumfang und Unteraufträge

1. Der Berater erbringt folgende Leistungen für den Kunden:
   (1) Analyse der Ursachen und Vorschlag von Abhilfemaßnahmen bei fehlgeschlagenen EMC-Tests.
   (2) Technische Beratung zu Modifikationen an Schaltungen, PCB-Strukturen, Gehäusen usw.
   (3) Unterstützung vor Ort und Überprüfung der Konformität in Testlaboren.
2. Der spezifische Umfang und die Details werden auf der Grundlage individueller Angebote oder Vereinbarungen per E-Mail oder auf anderem elektronischem Wege festgelegt.
3. Der Berater darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden keine Teile der Leistungen an Dritte untervergeben.

§ 3 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung für die Leistungen besteht aus einem Vorschuss (Retainer Fee), Auslagen und einem Erfolgshonorar.
2. Der Vorschuss und die Auslagen fallen mit Beginn der Leistungen an und sind vom Kunden unabhängig vom Testergebnis in voller Höhe zu tragen.
3. Das Erfolgshonorar fällt an, wenn das Zielprodukt den Test besteht. Die Grundgebühr beträgt 550.000 JPY (inkl. MwSt.) pro Position, mit

zusätzlichen 110.000 JPY (inkl. MwSt.) für jede weitere gleichzeitig bestandene Position.

4. Der Berater stellt unverzüglich nach Abschluss des Tests eine Rechnung (auch im PDF-Format) aus. Der Kunde hat die Vergütung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum auf das angegebene Bankkonto zu zahlen. Alle Bankgebühren, einschließlich der Gebühren der Korrespondenzbanken, gehen zu Lasten des Kunden.

§ 4 Definition und Überprüfung des Erfolgs

1. „Erfolg" (Bestehen) ist definiert als der Zeitpunkt, an dem das Zielprodukt die Kriterien der geltenden Normen in einem Prüflabor oder einer vereinbarten Messumgebung erfüllt.
2. Wenn der Erfolg durch die Abhilfemaßnahmen des Beraters bestätigt wird, hat der Kunde ein „Leistungsbestätigungsformular" zu unterzeichnen. Diese Unterschrift bestätigt die Verpflichtung zur Zahlung des Erfolgshonorars.
3. Wird der Erfolg ohne Anwesenheit des Beraters bestätigt (z. B. bei einer späteren Wiederholungsprüfung), hat der Kunde den Berater unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Im Falle des vorstehenden Absatzes hat der Kunde unverzüglich Unterlagen (Zeichnungen, Fotos, Layoutexperte usw.) zur Verfügung zu stellen, um die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen, falls der Berater dies für erforderlich hält.
5. Verweigert der Kunde die Bereitstellung solcher Unterlagen ohne rechtfertigenden Grund oder unterlässt er die Mitteilung der Testergebnisse, gilt die Maßnahme des Beraters als übernommen und erfolgreich, und das Erfolgshonorar wird fällig.
6. Sofern ein Teil der vom Berater vorgeschlagenen Maßnahmen (einschließlich Schaltungsänderungen, Layoutänderungen oder Anpassungen von Komponentenwerten) in die finale, erfolgreich geprüfte Konfiguration übernommen wird, ist das Erfolgshonorar in voller Höhe fällig, unabhängig davon, ob andere Maßnahmen kombiniert wurden.

7. Sobald der Erfolg bestätigt wurde, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Erfolgshonorars nicht, unabhängig von der wirtschaftlichen Verwertbarkeit des Produkts, den Design-Margen oder internen Umständen des Kunden.

§ 5 Umgang mit Geräten und Haftungsausschluss

1. Der Kunde gewährt dem Berater Zugang zu Prototyp-Leiterplatten, Messinstrumenten und Peripheriegeräten (nachfolgend „Geräte"), die für die Leistungen erforderlich sind.
2. Der Berater hat die Geräte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln.
3. Aufgrund der Art der EMC-Prüfung haftet der Berater nicht für unvermeidbare Fehlfunktionen, Schäden, Leistungsverschlechterungen oder Datenverlust der Geräte, die während der Prüfung oder Modifikation auftreten, es sei denn, diese wurden durch grobe Fahrlässigkeit des Beraters verursacht.
4. Der Berater ist nicht verpflichtet, die Geräte zu reparieren oder zu ersetzen oder Daten wiederherzustellen, die aus dem vorstehenden Absatz resultieren.

§ 6 Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

1. Urheberrechte, die während der Erbringung der Leistungen neu entstehen, gehören grundsätzlich dem Kunden. Alle Rechte an Know-how und EMC-Minderungstechniken, die nicht von einem spezifischen Produkt abhängen (nachfolgend „Hintergrund-IP des Beraters"), verbleiben jedoch beim Berater.
2. Der Kunde darf die Hintergrund-IP des Beraters für die Entwicklung und das Design seiner eigenen Produkte nutzen. Der Kunde darf die Hintergrund-IP des Beraters jedoch nicht für Beratungsleistungen, Schulungen oder ähnliche geschäftliche Aktivitäten für Dritte verwenden. Der Kunde ist nicht berechtigt, Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte auf die Hintergrund-IP des Beraters selbst anzumelden.

3. Beide Parteien wahren die Vertraulichkeit von technischen und geschäftlichen Geheimnissen, die sie im Rahmen der Leistungen erhalten haben, und geben diese ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weiter.
4. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten für 5 Jahre nach Beendigung dieses Vertrages fort. Die Rechte an der Hintergrund-IP des Beraters verbleiben auf unbestimmte Zeit beim Berater.

§ 7 Haftungsbeschränkung

1. Beschädigt der Berater das Eigentum des Kunden (Prototypen usw.) fahrlässig, so hat der Berater dem Kunden die direkten Herstellungskosten des genannten Eigentums zu ersetzen.
2. Ungeachtet anderer Bestimmungen ist die Gesamthaftung des Beraters für Schäden im Zusammenhang mit den Leistungen, unabhängig vom Rechtsgrund, auf den Betrag des tatsächlich vom Kunden an den Berater gezahlten Vorschusses (Retainer Fee) begrenzt.
3. Verstößt der Kunde gegen § 6, so hat der Kunde dem Berater alle Schäden (einschließlich entgangenen Gewinns) zu ersetzen, ungeachtet der Beschränkung in Absatz 2.
4. Erhebt ein Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen Ansprüche wegen der Verletzung geistigen Eigentums, werden sich die Parteien beraten, um das Problem zu lösen. Der Berater haftet nicht, es sei denn, der Schaden wurde durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit des Beraters verursacht.

§ 8 Ausschluss von antisozialen Kräften

1. Sowohl der Kunde als auch der Berater sichern zu, dass sie derzeit nicht zu „antisozialen Kräften" (organisierte Kriminalität o. ä.) gehören und dies auch in Zukunft nicht tun werden.
2. Verstößt eine Partei gegen den vorstehenden Absatz, kann die andere Partei diesen Vertrag fristlos kündigen.

§ 9 Abtretungsverbot

Weder der Kunde noch der Berater dürfen ihre Rechte oder Pflichten aus diesen AGB ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abtreten oder übertragen.

§ 10 Laufzeit und Fortbestand

1. Der auf diesen AGB basierende Vertrag bleibt ab dem Datum des Beginns der Leistungen bis zum Abschluss der Zahlung aller Gebühren und Auslagen wirksam.
2. Auch nach Beendigung des Vertrages bleiben die Bestimmungen des § 6 (Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit), des § 7 (Haftungsbeschränkung) und des § 11 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand) in vollem Umfang in Kraft.

§ 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Diese AGB unterliegen dem Recht von Japan und sind nach diesem auszulegen.
2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist das Bezirksgericht am Standort des Beraters als ausschließlicher Gerichtsstand in erster Instanz vereinbart.

§ 12 Konsultation

Alle Angelegenheiten, die nicht in diesen AGB geregelt sind, oder Unklarheiten bei der Auslegung werden durch eine gütliche Einigung zwischen den Parteien gelöst.